

Satzung über die Friedhofsgebühren

Die Gemeinde Mömlingen erlässt auf Grund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Art der Gebühren

Die Gemeinde Mömlingen erhebt:

- a) Grabplatzgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Bestattungsgebühren
- d) sonstige Gebühren und Kosten

§ 2

Grabplatz- und Grabplatzpflegegebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten nebeneinander einmalige Grabplatzgebühren und Grabplatzpflegegebühren. Die einmaligen Grabplatzgebühren decken die ansatzfähigen Fixkosten, die Grabplatzpflegegebühren die ansatzfähigen variablen Kosten.
- (2) Die einmaligen Grabplatzgebühren sind Vorweggebühren. Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 10 der Friedhofssatzung erworben wurden, zusammengefasst vorweg veranlagt. Ihre Höhe bestimmt sich insgesamt nach der Friedgebührensatzung, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie insgesamt abgegolten.
- (3) Die Grabplatzpflegegebühren werden zusammengefasst mit den übrigen Gebühren gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten Grabplatzpflegegebühren bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.
- (4) Die einmaligen Grabplatzgebühren betragen für

Nr.	Bezeichnung	Benutzungsdauer	Preis/Jahr (Verlängerungen)	Gesamtpreis
a)	Einzelgräber mit Doppelbelegung	25 Jahre	62,00 €	1.550,00 €
b)	Familiengräber	25 Jahre	109,00 €	2.725,00 €
c)	Urnenkammern/Urnenwand	10 Jahre	125,00 €	1.250,00 €
d)	Urnenerdgräber	10 Jahre	48,00 €	480,00 €
e)	Gemeinschaftsgrab/Urnenfeld	10 Jahre	96,00 €	960,00 €

- (5) Bei der beabsichtigten Belegung eines vorhandenen Grabes muss mindestens auf die Dauer der Ruhefrist die Grabplatzgebühr bezahlt sein. Die Höhe der Nachbelegungsgebühr wird in der Weise ermittelt, dass die jeweilige Grabplatzgebühr durch die Anzahl der Benutzungsjahre geteilt und mit den fehlenden Jahren vervielfacht wird.
- (6) Die Grabplatzpflegegebühren für die Pflege, den Unterhalt und sonstigen Kosten des Friedhofs betragen für die Grabarten a) – e) 23,00 €/Jahr.

§ 3

Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses

Die Gebühren betragen für die Benutzung:

1.	der Leichenkammer und der Aussegnungshalle	275,00 €
2.	Kühlzelle (pro Tag)	80,00 €
3.	der Aussegnungshalle (ohne Leichenkammer)	155,00 €
4.	der Leichenkammer	120,00 €
5.	des Sektionsraumes	310,00 €



§ 4
Bestattungs- und sonstige Gebühren

- (1) Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes, je nach Friedhofsbereich Alter Friedhof, Sanierter Friedhof)

a)	Erdgrab normal im sanierten Bereich, Aushub des Grabes, lagern des Aushubs im Schwenkbereich des Baggers auf den Wegen oder Freiflächen neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	515,00 €
b)	Erdgrab tief im sanierten Bereich, Aushub des Grabes, lagern des Aushubs im Schwenkbereich des Baggers auf den Wegen oder Freiflächen neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	565,00 €
c)	Erdgrab normal Alter Friedhof, Aushub der Grabstätte per Hand, lagern des Aushubs direkt auf Freifläche neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	780,00 €
d)	Erdgrab tief Alter Friedhof, Aushub der Grabstätte per Hand, lagern des Aushubs direkt auf Freifläche neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	875,00 €
e)	Erdgrab normal Alter Friedhof, Aushub des Grabes, lagern des Aushubs im Schwenkbereich des Baggers auf den Wegen oder Freiflächen neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	515,00 €
f)	Erdgrab tief Alter Friedhof, Aushub des Grabes, lagern des Aushubs im Schwenkbereich des Baggers auf Wegen oder Freiflächen neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	565,00 €
g)	Urnengrab herstellen oder öffnen und schließen der Urnenwandplatte, schließen der Grabstätte	185,00 €
h)	Aufstellen eines Erdcontainers bei Bedarf incl. Überbau des angrenzenden Grabes	215,00 €
i)	Erdaushub komplett von der Grabstätte wegfahren und zwischenlagern (Dies erfolgt nur auf ausdrückliche Anweisung des Grabplatzbesitzers)	710,00 €
j)	Stemmarbeiten an Fundamenten und alten Grabeinfassungen werden im Stundenlohn verrechnet	70,00 € / Stunde
k)	Metallrahmen im sanierten Teil demontieren und montieren	105,00 €

- (2) Durchführung und Organisation während der Trauerfeier/Beisetzung durch das Bestattungsunternehmen

l)	Durchführung und Organisation während der Trauerfeier/Beisetzung, Anwesenheit des Bestattungsunternehmens (Bestattungen Herrschaft) bei der Beisetzung, öffnen und schließen der Trauerhalle, Bereitstellen der Lautsprecheranlage und Lautsprecher, zünden und löschen der Kerzen, senken der Urne bzw. des Sarges. Aufbewahren des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier. Findet die Trauerfeier weder im Leichenhaus noch in der Kirche statt, gilt das vorgenannte auch für die Aufbewahrung auf dem Friedhof. Die Gebühr gilt auch bei Inanspruchnahme von nur einem der vorher genannten Posten.	230,00 €
m)	Durchführung und Organisation während der Trauerfeier/Beisetzung durch ein anderes Bestattungsunternehmen setzt dennoch die Anwesenheit des Bestatters Herrschaft voraus, sowie das Bereitstellen der Lautsprecheranlage und der Lautsprecher.	230,00 €
n)	Auslegen der Grabstätte mit Grün, Bereitstellen der Sandkästen, Auslegen der Versenkseile, Auslegen der Laufroste sowie Abräumen der gestellten Materialien	125,00 €
o)	Grobreinigung Aussegnungshalle und Toilette	40,00 €
p)	Gesonderte Leistung: Bestellte Sargträger, bzw. Kreuz- und Fahnenträger sowie Kerzenträger werden vom Bestatter gestellt und sind gesondert zu vergüten.	55,00 € / Person



(3) Kosten für besondere Leistungen:

a)	für ein Einzelgrab-Reihenfundament	185,00 €
b)	für einen Stahlrahmen in den Abteilungen A, B und F „Neuer Friedhof“	390,00 €
c)	für ein Bronzeschild am Gemeinschaftsgrab/Urnenfeld	310,00 €
d)	für eine Sandsteinplatte für Urnenwand oder -turm	155,00 €
e)	für die Räumung eines Familiengrabes	470,00 €
f)	für die Räumung eines Doppel- bzw. Kindergrabes	390,00 €
g)	für die Räumung eines Urnenerdgrabes	310,00 €
h)	für die Räumung einer Urnennische/-kammer	155,00 €
i)	für die Räumung eines Urnenfeldgrabes (TerraPax-Rohr)	155,00 €
j)	Umbettung	70,00 €/h
k)	Leistungen durch Bauhofpersonal	45,00 €/h

§ 5

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
 - b) wer eine Leistung beantragt
 - c) wer zur Zahlung der Gebühr gesetzlich verpflichtet ist (§ 1968 BGB, § 15 BSHG)Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Zur Zahlung der Grabgebühr ist der Grabbenutzungsberechtigte verpflichtet.
3. Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 6

Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Grabplatz- und Grabplatzpflegegebühren (§ 2 Abs.4 und § 2 Abs.6) sind für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
2. Die Grabplatzgebühren sowie die Grabplatzpflegegebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Gebühren für den Benutzung des Leichenhauses (§ 3) und die Bestattungs- und sonstigen Gebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
4. Die Gemeinde kann bei Beantragung einer Leistung eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Sterbe- und Lebensversicherungen in Betracht.
5. Wenn die Gebühren weder im Voraus bezahlt, noch ausreichend gesichert werden, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt gleichzeitig die Gebührensatzung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Mömlingen, 11.12.2023

Gemeinde Mömlingen

Siegfried Scholtka
Erster Bürgermeister

